

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MARKUS BOLL UNTERNEHMENSBERATUNG, Zuzwil/SG

A. Allgemeine Regeln für alle Verträge

1. Anwendungsbereich der Regeln 1 bis 8

Regeln 1 bis 8 gelten für sämtliche Verträge (nachfolgend auch „Projekte“ genannt) der Markus Boll Unternehmensberatung mit ihren Kunden (nachfolgend „KLIENTEN“ genannt). Soweit Verträge der Markus Boll Unternehmensberatung in einzelnen Punkten den folgenden Regeln widersprechen sollten, gehen die individuellen Vereinbarungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Mitwirkung des KLIENTEN

2.1 Eine wesentliche Voraussetzung für das Projekt und die Qualität der Leistungen der Markus Boll Unternehmensberatung ist eine möglichst umfassende Information der Markus Boll Unternehmensberatung durch den KLIENTEN zur finanziellen, geschäftlichen, organisatorischen, technischen und wettbewerblichen Situation seines Unternehmens. Unbeschadet etwaiger Sonderabsprachen wird der KLIENT daher nach Maßgabe von Regeln 2.2 bis 2.4 in dem Projekt mitwirken.

2.2 Sämtliche Fragen von Markus Boll Unternehmensberatung über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb seines Unternehmens beantwortet der KLIENT möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig; desgleichen die Fragen von Markus Boll Unternehmensberatung über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem KLIENTEN und seinen Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse dem KLIENTEN und/oder seinen Führungskräften bekannt sind. Markus Boll Unternehmensberatung wird nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein oder werden kann.

2.3 Der KLIENT wird Markus Boll Unternehmensberatung auch ungefragt und möglichst frühzeitig über solche ihm bekannte Umstände informieren, die von Bedeutung für das Projekt sein oder werden können. In Zweifelsfällen sollte der KLIENT mit Rücksicht auf Regel 5.1 Markus Boll Unternehmensberatung informieren.

2.4 Von Markus Boll Unternehmensberatung etwa gelieferte Zwischenergebnisse, Zwischenberichte, Projektstatusmeldungen, Gesprächsprotokolle und ähnliches wird der KLIENT unverzüglich daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Informationen über ihn, sein(e) Unternehmen und Absprachen zutreffen; etwa erforderliche oder gewünschte Korrekturen, Ergänzungen oder Modifizierungen teilt der KLIENT der Markus Boll Unternehmensberatung unverzüglich schriftlich mit.

3. Datensicherung des KLIENTEN

Wenn die von Markus Boll Unternehmensberatung übernommenen Aufgaben Arbeiten von Mitarbeitern der Markus Boll Unternehmensberatung oder mit EDV-Geräten des KLIENTEN mit sich bringen, stellt der KLIENT rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten von Mitarbeitern der Markus Boll Unternehmensberatung sicher, daß die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können.

4. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

4.1 Markus Boll Unternehmensberatung kommt nur in Verzug, wenn sie für ihre Leistungen bestimmt vereinbarte Fertigstellungstermine überschreitet oder die Verzögerung von Markus Boll Unternehmensberatung zu vertreten ist. Nicht zu vertreten hat Markus Boll Unternehmensberatung einen unvorhersehbaren Ausfall ihrer für das Projekt vorgesehenen Berater, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluß für Markus Boll Unternehmensberatung nicht vorhersehbar waren und ihr die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen Markus Boll Unternehmensberatung mittelbar oder unmittelbar an der Leistungserbringung gehindert wird, es sei denn, diese Maßnahmen sind rechtswidrig und von Markus Boll Unternehmensberatung verursacht worden.

4.2 Sind Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist Markus Boll Unternehmensberatungsberechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinaus zu schieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinn von Regel 4.1 die Leistung der Markus Boll Unternehmensberatung dauerhaft unmöglich, so wird Markus Boll Unternehmensberatung von ihren Vertragspflichten frei. Soweit Verzug und Unmöglichkeit von Markus Boll Unternehmensberatung zu vertreten sind, gelten ergänzend Regeln 5.2 bis 5.5.

5. Folgen von Pflichtverletzungen, Haftungsbeschränkungen

5.1 Soweit etwaige Beratungsfehler und/oder etwaige Mängel eines von Markus Boll Unternehmensberatung erstellten Werkes dadurch verursacht sind, daß der KLIENT seine Mitwirkungspflichten (aus individueller Vereinbarung und/oder aus Regel 2) in einem für das Projekt wesentlichen Punkt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung von Markus Boll Unternehmensberatung ausgeschlossen. Markus Boll Unternehmensberatung übernimmt ferner keine Haftung für etwaige Schäden des KLIENTEN, die bei vollständiger und rechtzeitiger Datensicherung (Regel 3) nicht entstanden wären. Die vollständige und rechtzeitige Erfüllung seiner Pflichten zu Mitwirkung und ggf. Datensicherung weist im Streitfall der KLIENT nach. Der KLIENT verzichtet auf etwaige Ansprüche wegen eines etwaigen Verschuldens bei Vertragsschluß, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; Markus Boll Unternehmensberatung nimmt diesen Verzicht an.

5.2 Unbeschadet von Regel 5.1 haftet Markus Boll Unternehmensberatung für Schäden des KLIENTEN bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn und soweit die Schäden auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist. Im übrigen haftet Markus Boll Unternehmensberatung für Schäden aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubten Handlungen nur, wenn und soweit sie von Markus Boll Unternehmensberatung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Dabei beschränkt sich die Haftung von Markus Boll Unternehmensberatung stets auf solche Schäden, mit denen sie vernünftigerweise rechnen muß.

5.3 Die Haftung von Markus Boll Unternehmensberatung für alle etwaigen Schadensersatzansprüche aus einem Projekt ist auf die Höhe des Honorars beschränkt. Hat Markus Boll Unternehmensberatung aufgrund einer individuellen Vereinbarung mit dem KLIENTEN für ein bestimmtes Projekt ihre Berufshaftpflichtversicherung auf eine Versicherungssumme von mehr als 0,5 Mio. EUR aufgestockt, so haftet Markus Boll Unternehmensberatung diesem Projekt bis zum Betrag der vereinbarten Versicherungssumme, aber nicht darüber hinaus. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Markus Boll Unternehmensberatung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

5.4 Regeln 5.2 und 5.3 gelten nicht, soweit Schadensersatzansprüche auf dem Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften eines von Markus Boll Unternehmensberatung zu erstellenden Werkes, dem Ausbleiben eines von Markus Boll Unternehmensberatung etwa garantierten Erfolgs oder einem Fall gesetzlicher Gefährdungshaftung beruhen.

5.5 Etwaige Schadensersatzansprüche gegen Markus Boll Unternehmensberatung, ausgenommen die in Regel 12.3 genannten, verjähren in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens für den KLIENTEN, spätestens jedoch mit Abschluß des Projekts. Regel 12.3 bleibt unberührt.

6. Rechnungslegung, Folgen von Zahlungsverzug

6.1 Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist Markus Boll Unternehmensberatungsberechtigt, Honorar und angefallene Auslagen monatlich im nachhinein dem KLIENTEN in Rechnung zu stellen; Berechnungsbasis für das Honorar sind die aufgewendete Arbeitszeit und die jeweils geltenden Tagessätze für die im Projekt tätigen Berater. Dies gilt auch bei Vereinbarung eines Fest-, Pauschal- oder Höchsthonorars, solange die Summe der Monatsrechnungen dessen Betrag nicht übersteigt.

6.2 Ist der KLIENT mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen der Markus Boll Unternehmensberatung in Verzug, so ist Markus Boll

Unternehmensberatungsberechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Ansprüche erfüllt sind. Dadurch bedingte Verzögerungen gehen alleine zu Lasten des KLIENTEN.

7. Rechtswahl, Allgemeine Geschäftsbedingungen von KLIENTEN

7.1 Neben den individuellen Vereinbarungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Markus Boll Unternehmensberatung gilt nur deutsches Recht.

7.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des KLIENTEN entfalten gegenüber Markus Boll Unternehmensberatung keine Wirkung, selbst wenn Markus Boll Unternehmensberatung ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

8.1 Erfüllungsort für alle Leistungen von und Zahlungen an Markus Boll Unternehmensberatung ist Zuzwil.

8.2 Gerichtsstand für alle Klagen gegen Markus Boll Unternehmensberatung ist Heilbronn. Für Klagen von Markus Boll Unternehmensberatung gegen den KLIENTEN ist Heilbronn gleichfalls Gerichtsstand, wenn der KLIENT Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Nimmt Markus Boll Unternehmensberatung aus einem Vertrag mehrere Personen als Gesamtschuldner in Anspruch und sind nicht alle Gesamtschuldner Vollkaufmann, so kann Markus Boll Unternehmensberatung abweichend von Regel 8.2 Satz 2 das Gericht des Erfüllungsortes (Regel 8.1) oder desjenigen Ortes anrufen, an dem einer der nicht-kaufmännischen Gesamtschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

B. Ergänzende Regeln für Verträge über Werkleistungen

9. Anwendungsbereich der Regeln 9 bis 12

Regeln 9 bis 12 gelten neben Regeln 1 bis 8 für Verträge der Markus Boll Unternehmensberatung über die Erstellung von Gutachten, Studien, Berichten, Analysen, Prospekten und ähnlichen Werken, wenn die Vergütung der Markus Boll Unternehmensberatung vereinbarungsgemäß ganz oder teilweise von der Erstellung des Werkes abhängig ist. Regeln 9 bis 12 gelten neben Regeln 1 bis 8 ferner für entsprechende Teilleistungen, wenn diese in dem Vertrag von weiteren Leistungen der Markus Boll Unternehmensberatung abgegrenzt sind, z.B. bei nach Schritten, Stufen oder Phasen gegliedertem Vorgehen.

10. Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

10.1 Hat Markus Boll Unternehmensberatung dem KLIENTEN (ausnahmsweise) durch individuelle Vereinbarung das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung eingeräumt und der KLIENT hiervon Gebrauch gemacht, so darf Markus Boll Unternehmensberatung neben den Auslagen die von ihr bereits erbrachten Leistungen berechnen. Berechnungsgrundlagen sind die aufgewendete Arbeitszeit und die jeweils geltenden Tagessätze der in dem Projekt eingesetzten Mitarbeiter von Markus Boll Unternehmensberatung. Mehr als den für das Projekt etwa vereinbarten Fest-, Pauschal- oder Höchstpreis darf Markus Boll Unternehmensberatung nach dieser Vorschrift nicht abrechnen.

10.2 Beendet der KLIENT den Vertrag vorzeitig, obwohl ihm ein einseitiger Projektabbruch vertraglich nicht zugestanden worden ist, so bestimmen sich die Rechte von Markus Boll Unternehmensberatung nach § 649 BGB.

10.3 Hat Markus Boll Unternehmensberatung den Vertrag vor Erstellung des Werks oder Teilwerks (z.B. wegen fehlender Mitwirkung des KLIENTEN gemäß §§ 642, 643 BGB) rechtswirksam beendet, so kann sie nach Regel 10.1 abrechnen; etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

11. Abnahme von Werkleistungen

11.1 Markus Boll Unternehmensberatung legt dem KLIENTEN das vertragsgemäß hergestellte Werk vor. Nimmt der KLIENT das Werk bei Vorlage oder sonstiger Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründe-

ten Beanstandung nicht ab und holt der KLIENT diese Beanstandung auch nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage bzw. Bereitstellung nach, so gilt das Werk als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den KLIENTEN, z.B. durch Umsetzung von Empfehlungen, gilt als Abnahme.

11.2 Ist nach der Beschaffenheit des Werks eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Vollendung des Werks.

11.3 Regeln 11.1 und 11.2 gelten entsprechend für voneinander abgrenzbare Teilleistungen der Markus Boll Unternehmensberatung innerhalb der einzelnen im Beratungsvertrag etwa vereinbarten Leistungsphasen, -schritte oder -stufen, sofern für solche Teilleistungen gesonderte Abnahme- oder Präsentationstermine vereinbart und/oder durchgeführt werden.

12. Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung

12.1 Etwaige Mängel des Werks und das Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften des Werkes sind der Markus Boll Unternehmensberatung unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

12.2 Als Gewährleistung kann der KLIENT zunächst nur kostenlose Nachbesserung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der KLIENT Minderung oder Wandelung derjenigen Vertragsteile verlangen, die von dem Mangel betroffen sind. Wäre das Ergebnis für den KLIENTEN insgesamt unzumutbar, so kann er Minderung oder Wandelung des gesamten Vertrags verlangen.

12.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln von Werkleistungen (Begriff: Regel 9) der Markus Boll Unternehmensberatung richtet sich nach § 638 BGB und beginnt mit der Abnahme des Werks (Regel 11).

C. Ergänzende Regeln für Verträge über Nachweis- und/oder Vermittlungsleistungen

13. Anwendungsbereich der Regeln 13 und 14

Regeln 13 und 14 gelten neben Regeln 1 bis 12 für alle Verträge der Markus Boll Unternehmensberatung über Beratungs-, Nachweis- und/oder Vermittlungsleistungen in Zusammenhang mit Veräußerung oder Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen einschließlich Fusionen, Finanzierungen und/oder mit Joint Ventures.

14. Gewährleistung

14.1 Jede Bewertung eines Unternehmens beruht auf einer Reihe von Annahmen und impliziert verschiedene Unwägbarkeiten. Daher übernimmt Markus Boll Unternehmensberatung keine Gewähr dafür, daß ein von ihr etwa vorgeschlagener Verkaufspreis der höchstmögliche oder der mindestens erzielbare ist, oder daß ein von ihr vorgeschlagener Kaufpreis der mindestens oder höchstens angemessene ist.

14.2 Markus Boll Unternehmensberatung übernimmt keine Gewähr für die Verkäuflichkeit eines Unternehmens oder seiner Teile oder das Zustandekommen einer gewünschten Finanzierung. Markus Boll Unternehmensberatung übernimmt ferner keine Gewähr für die künftige Rentabilität eines Unternehmens, einer Unternehmensbeteiligung oder eines Joint Venture.